

§ 1 - Gebührenerhebung

- (1) Für die Benützung der Bestattungseinrichtungen der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Ebermergen und der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebermergen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebermergen (Kirchengemeinde) Gebühren nach dieser Gebührenordnung.
- (2) Das von der Kirchengemeinde bestimmte Bestattungsinstitut stellt die von ihm erbrachten Leistungen nach § 9 gesondert dem Auftraggeber in Rechnung.

§ 2 - Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
 - b) wer den Auftrag an die Kirchengemeinde bzw. an das Beerdigungsinstitut erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Fälligkeit

Die Gebührensschuld entsteht

- a) mit der Benutzung oder Inanspruchnahme von Leistungen,
- b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte,
- c) mit jeder Belegung einer Grabstätte.

§ 4 - Gebühren für die Grabstätten

- 1) Die Grabgebühren, die erhoben werden, damit eine Grabstätte zur Verfügung gestellt wird, betragen für
 - a) Einzelgrabstätten für Kinder bis 5 Jahren ohne Tiefbettung für 15 Jahre Ruhezeit: 105,- €
 - b) Einzelgrabstätten für Personen über 5 Jahre ohne Tiefbettung für 25 Jahre Ruhezeit: 300,- €
 - c) Familiengrabstätten ohne Tiefbettung für 25 Jahre Ruhezeit: 500,-€
 - d) Urnengrabstätten für 20 Jahre Ruhezeit ohne Tiefbettung: 260,- €
 - e) Grabstätten mit Tiefbettung: 50,- € Aufpreis
- 2) Die Grabgebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte betragen pro Jahr für
 - a) Einzelgrabstätten für Kinder bis 5 Jahren: 7,- €
 - b) Einzelgrabstätten für Personen über 5 Jahre: 12,- €
 - c) Familiengrabstätten: 20,- €
 - d) Urnengrabstätten: 13,-
- (3) Der Aufpreis für Tiefbettung von 50,- € wird bei Verlängerungen dann fällig, wenn die Grabstelle wieder neu tief belegt wird. Ist eine Familiengrabstätte schon tief belegt, dann wird bei einer zweiten Tiefbettung nur eine jährliche Gebühr von 2,- € für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes fällig.

§ 5 - Gebühren für Grabmalgenehmigung

Gebühr für jede Genehmigung eines Grabmals € 25,-

§ 6 - Gebühren für die Benützung des Leichenhauses

Die Gebühr beträgt für die

- a) Benützung des Leichenhauses € 50,-
- b) kurzzeitige Benützung des Leichenhauses im Falle einer unmittelbar vor der Bestattung stattfindenden Überführung des / der Verstorbenen zum Leichenhaus € 10,-
- c) Reinigung und Betreuung des Leichenhauses bei einem Sterbefall € 36,-

§ 7 - Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Um den Friedhof zu unterhalten wird eine jährliche Gebühr erhoben. Sie dient der Unterhaltung und Sicherung der Wege, der Pflege der Anlagen und der Wasserversorgung. Die Gebühr kann jährlich den tatsächlichen Kosten angepasst werden.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,- € / Jahr für eine Grabstätte.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus erhoben werden. Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit die Gebühr im Voraus in Rechnung stellen, wenn dies sinnvoll erscheint. Als Bemessungsgrundlage ist dann die Friedhofsunterhaltungsgebühr heranzuziehen, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültig ist.

§ 8 – Sonstige Gebühren

- (1) Sonderleistungen, die in den Gebührensätzen dieser Friedhofsgebührenordnung nicht enthalten sind, werden mit einem Stundensatz von € 30,- berechnet.
- (2) Erwirbt die Kirchengemeinde das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zurück, so wird dem bisherigen Nutzungsberechtigten die Grabgebühr der noch ausstehenden Nutzungszeit abzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 25,- € zurückerstattet.

§ 9 - Kostenerstattung für Grabmalfundamente

- (1) Im westlichen Erweiterungsteil des Friedhofs hat die Kirchengemeinde in den Feldern H, I und N die Fundamente für die Grabmale setzen lassen. In diesen Feldern ist für die bereits gefertigten Grabmalfundamente pro Grabstätte eine Kostenerstattung zu leisten. Sie beträgt für eine
 - a) Urnengrabstätte € 170,-
 - b) Einzelgrabstätte € 190,-
- (2) Werden neue Grabmalfundamente gesetzt, dann werden die Gebühren entsprechend der angefallenen Kosten festgelegt.

§ 10 - Gebühren, die vom Bestattungsinstitut in Rechnung gestellt werden

- (1) Gebühren für das Öffnen und das Schließen eines Grabes, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:
 - a) Normalgrab 304,- €
 - b) Tiefgrab 387,- €
 - c) Kindergrab (bis 5 Jahre) 113,- €
 - d) Urnengrab 74,50 €
- (2) Vorbereitung der Beerdigung, Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab, sowie eigentliche Grablegung
 - a) Erwachsene (4 Träger) 166,- €
 - b) Kinder (4 Träger) 166,- €
 - c) Kinder (2 Träger) 83,- €
 - d) Urne (2 Träger) 83,- €
 - e) Urne (1 Träger) 41,50 €
 - f) Einsenken einer Totgeburt einschl. Grabanfertigung und Schließung 71,50 €
 - g) Vorbereitung und Leitung der Beerdigung durch Bestattungsdienst (Trägerdienst durch Angehörige, Vereine, Nachbarn) 65,- €
- (3) Gebühren für Ausgrabung und Wiederbestattung einer Leiche
 - a) Leichenausgrabung von Personen über 10 Jahre, vor Ablauf der Ruhefrist 276,- €
 - b) Leichenausgrabung von Personen über 10 Jahre, nach Ablauf der Ruhefrist 138,- €
 - c) Leichenausgrabung von Kindern bis 10 Jahre, vor Ablauf der Ruhefrist 138,- €
 - d) Leichenausgrabung von Kindern bis 10 Jahre, nach Ablauf der Ruhefrist 69,- €
 - e) Ausgrabung einer Urne 12,- €

Zu diesen Gebühren kommen noch die Gebühren für das Öffnen und das Schließen der Gräber gemäß Abs. 1 hinzu.

- (4) Gebühren für Sonderleistungen, die in den Gebührensätzen nicht enthalten sind, werden mit einem Stundensatz von € 23,- einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 bis 4 werden vom beauftragten Bestattungsinstitut direkt dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 11 - Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren und Kosten zu erheben.
- (5) Im Bedürftigkeitsfall können die Gebühren auf Antrag ermäßigt werden.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Ebermergen tritt mit ihrer Bekanntmachung ab 1. Januar 2011 in Kraft.